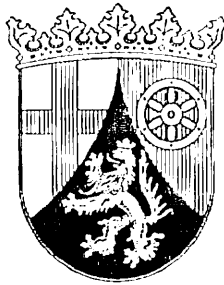


5 K 292/08.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

19. JUNI 2008

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek & Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Türkei)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier ohne mündliche Verhandlung
am 16. Juni 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Heinen als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 14. April 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, falls nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit aus Batman, reiste im Jahre 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte – zunächst ohne Erfolg - seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nach Beweiserhebung im asylrechtlichen Folgeverfahren, verpflichtete das erkennende Gericht die Beklagte mit Urteil vom 21. Oktober 2002 – 2 K 1645/01.TR - zur Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Mit Bescheid vom 25. November 2002 stellte die Beklagte daraufhin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger fest.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 14. April 2008 widerrief die Beklagte nach Anhörung des Klägers die mit Bescheid vom 25. November 2002 getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Kläger nicht vorliegen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei habe sich seit der Ausreise des Klägers deutlich zum Positiven verändert. Eine menschenrechtswidrige Behandlung könne heute mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nach Aufgabe des Bescheides zur Post am 15. April 2008 hat der Kläger am 18. April 2008 die vorliegende Klage erhoben, mit der er im Wesentlichen geltend macht, die für ihn festgestellte Rückkehrgefährdung bestehe nach wie vor.

Mit Schriftsätzen vom 15. und 20. Mai 2008 haben die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. April 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres klageabweisenden Antrages verweist sie auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Prozessakte 2 K 1645/01.TR verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht wegen des insoweit erteilten Einverständnisses der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, führt auch in der Sache zum Erfolg.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 14. April 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Nach § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG - ist in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Damit finden in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen (jetzt Abschiebungsverboten) nicht mehr die mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 51, 53, 54 AuslG 1990, sondern die seit 01. Januar 2005 geltenden Vorschriften der §§ 60, 60 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG - Anwendung.

Die Beklagte hat den in Nr. 1 ihres Bescheides vom 14. April 2008 ausgesprochenen Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt. Nach dieser Bestimmung ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich - und nicht nur vorübergehend - so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahme auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 01. November 2005 – 1 C 21.04 -, DVBl. 2006, 511). Dabei ist im Rahmen der Widerrufsentscheidung derselbe Prognosemaßstab zu Grunde zu legen, der bereits im Rahmen der Anerkennungsentscheidung bzw. der Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblich war. Ist die Anerkennung bzw. Feststellung also erfolgt, weil der Ausländer – wie im zu entscheidenden Fall (siehe Urteil vom 21. Oktober 2002 – 2 K 1645/01.TR -) bereits Verfolgung erlitten oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung zu befürchten hatte, sind die Voraussetzungen hierfür nur dann weggefallen, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist (st. Rspr. BVerwG, vgl. bsph. Urteil vom 24. November 1992 – 9 C 3/92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1 und Urteil vom 01. November 2005, a.a.O.). In dieser Situation dürfen also keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Ausländers vor erneut einsetzender Verfolgung bei Rück-

kehr in sein Heimatland bestehen (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Kläger, der die Türkei wegen unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat, in den Genuss des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes kommt. Das Gericht geht dabei - anders als die Beklagte - nicht davon aus, dass im Falle seiner Rückkehr in die Türkei keine ernsthaften Zweifel an erneut einsetzender Verfolgung bestehen.

Zwar hat sich die Menschenrechtsslage in der Türkei - wie allgemein bekannt und zuletzt im Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007 dokumentiert - erheblich verbessert (vgl. dort S. 28, III 1.). Insbesondere wurden nachdrückliche Anstrengungen unternommen, die Anwendung von Folter zu unterbinden. Gleichwohl geht das Gericht derzeit noch nicht davon aus, dass der Reformprozess bereits weit genug fortgeschritten ist, um eine menschenrechtswidrige Behandlung des Klägers durch türkische Sicherheitsorgane in der Praxis mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Auch nach dem jüngsten Lagebericht vom 25. Oktober 2007 hat der Mentalitätswandel noch nicht alle Teile von Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst. Dabei ist eine der Hauptursachen für die immer noch vorkommende Folter nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes die nicht effiziente Strafverfolgung von folternden staatlichen Kräften. Im Lagebericht wird darauf hingewiesen, dass der Ruf nach entschiedeneren Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem aktuellen Wiedererstarken des PKK-Terrorismus lauter werde, nachdem es im Osten und Südosten der Türkei verstärkt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK komme. Trotz aller Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen ihrer „Null-Toleranz-Politik“ und eines weiteren Rückgangs von bekannt gewordenen Fällen sei die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend. Auch derzeit noch würden türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfolgten Geständnissen verurteilen. Es lägen auch keine zuver-

lässigen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit anschließender Misshandlung und Folter komme.

Das Gericht geht daher noch nicht von einer verfestigten und nachhaltigen Veränderung der Menschenrechtssituation in der Türkei aus. In der Person des Klägers kommt konkret hinzu, dass er in der Türkei bereits nachhaltig in das Visier der Sicherheitskräfte geraten ist (vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 21. Oktober 2002 – 2 K 1645/01.TR). Im Zusammenhang mit der Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist davon auszugehen, dass seine Angaben in allen Punkten zutreffen; eine Überprüfung seines früheren Vorbringens oder seiner Glaubwürdigkeit findet nicht statt. Dies könnte nur dann geschehen, wenn der Kläger die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, (erwiesenermaßen) auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erschlichen hätte und keine anderen Gründe für seine Anerkennung vorliegen würden. In diesem Falle wäre die Feststellung nicht zu widerrufen, sondern nach § 73 Abs. 2 AsylVfG zurückzunehmen. Darauf hat sich die Beklagte jedoch nicht gestützt.

Sollte der Kläger nach einer Rückkehr in der Türkei den Sicherheitsbehörden auffallen, und sei es nur aufgrund der Tatsache seiner langjährigen Abwesenheit, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass über seine Person Nachforschungen angestellt werden und in der Folge seine früheren angeblichen Unterstützungstätigkeiten für die kurdische Guerilla bekannt werden. Vor dem Hintergrund der der PKK zugeschriebenen jüngsten Anschläge ist es daher nicht fernliegend, dass der Kläger damit wiederum in das Visier der türkischen Sicherheitskräfte geraten könnte und dabei erneut menschenrechtswidrige Behandlung erleiden müsste. Die Umstände, die im Jahr 2002 zur Annahme einer Verfolgungsgefahr für den Kläger geführt haben, sind auch unter den seither eingetretenen Änderungen der politischen Verhältnisse in der Türkei nicht mit hinreichender Gewissheit entfallen.

Nach alledem ist der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Gerichtskosten werden nicht erhoben § 83 b AsylVfG.